

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1096-01	Termin 15.11.2021	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
27.10.2021	Umweltausschuss	V			
02.11.2021	Bezirksvertretung Osterfeld	A			
03.11.2021	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	A			
04.11.2021	Bezirksvertretung Sterkrade	A			
08.11.2021	Haupt- und Finanzausschuss	V			
15.11.2021	Rat der Stadt	B			
25.11.2021	Naturschutzbeirat	K			

Beratungsgegenstand

Novellierung der Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Novellierung der Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen in der als Anlage „Lesefassung“ beiliegenden Fassung.

Bereichsleiter Bereich 2-2 Umwelt	Dezernat 5 Umwelt, Gesundheit, und Mobilität I. V.	Kämmerer	Oberbürgermeister
Werntgen-Orman 14.09.2021	Motschull Datum 20.09.2021	Tsalastras Datum 23.09.2021	Schranz Datum 24.09.2021
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1096-01	Termin 15.11.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ siehe Begründungstext (Änderung der Gebühren und Ausgleichszahlungen)

b) Sonstige

Begründung

Sachverhalt:

Hintergrund und Ausgangslage

Die Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen in der aktuellen Fassung ist aus dem Jahr 1996.

Im HSK-Maßnahmenpaket vom 22.02.2010 sollte zur Maßnahme Nr. 154A geprüft werden, ob bürokratische Elemente reduziert werden können, ohne den Baumschutz zu gefährden.

Unabhängig davon wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Oberhausen am 09.02.2015 beschlossen, dass die Baumschutzsatzung bis März 2015 mit der Zielsetzung überarbeitet werden soll, zum einen die Antrags- und Genehmigungspflicht für private Wohngrundstücke auszusetzen und zum anderen einen wirksamen Baumschutz im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren und Bauträgervorhaben sowie bei Wohnanlagen z. B. von Genossenschaften und Unternehmen, mit verstärktem Akzent auf den Erhalt schützenswerter Bäume, zu ermöglichen.

Die gewünschte Zielsetzung, dass die Antrags- und Genehmigungspflicht nur für private Wohngrundstücke ausgesetzt wird, konnte nach rechtlicher Würdigung nicht umgesetzt werden, weil dies gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen würde.

Die Verwaltung hat die Satzung daher im Hinblick auf die übrigen Zielsetzungen modifiziert und Änderungen – unter Berücksichtigung der rechtlichen Zulässigkeit – bezogen auf die bisherigen Prüfaufträge erarbeitet.

Ziel

Ziel der Änderung ist es

- die rechtlichen Bestimmungen durch Neueinführungen einer Abstandsregelung und Erweiterung der nicht geschützten Baumarten zu lockern,
- Bäume mit ihren vielfältigen Wohlfahrtswirkungen im Privatbereich zu erhalten,
- die rechtlichen Grundlagen (Landschaftsgesetz geändert in Landesnaturschutzgesetz NRW) zu aktualisieren
- den Verwaltungsaufwand zu reduzieren,
- redaktionelle Änderungen vorzunehmen und
- fehlende Rechtsgrundlagen zu ergänzen.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1096-01	Termin 15.11.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Wesentliche Änderungen (siehe auch Anlage „Synoptische Darstellung“)

Bei der Modifizierung der Satzung hat die Verwaltung darauf geachtet, dass den Bürgerinnen und Bürgern zum einen das Verständnis für die rechtlichen Grundlagen erleichtert wird und ihnen zum anderen mehr Freiheiten in Bezug auf den Baumschutz auf ihren eigenen Grundstücken gewährt werden.

So wird eine Abstandsregelung eingeführt (§ 3 Abs. 4 „Geschützte Bäume“), die Bäume innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Fassade eines zulässigen Gebäudes, mit Wohnungen oder gewerblichen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung, nicht mehr unter den Schutz der Baumschutzsatzung stellt.

Weiterhin wird die Liste der nicht unter den Baumschutz fallenden Bäume (§ 3 Abs. 3) um die Baumarten Pappeln, Birken und Nadelbäume sowie um abgestorbene Bäume erweitert.

Es kommt bisher oft vor, dass Bürgerinnen und Bürger für ein Drittgrundstück (zum Beispiel ein Nachbargrundstück) einen Antrag auf Fällung stellen, was nach jetziger Satzungslage zulässig ist. Zukünftig soll lediglich der*die Grundstückseigentümer*in oder der*die sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte (Nutzungsberechtigte) die Möglichkeit zur Antragstellung erhalten.

Zum Schutz des Baumbestandes in Oberhausen hat die Stadt zukünftig die Möglichkeit Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen in begründeten Fällen anzuordnen oder die Vorlage von weitergehenden Nachweisen, z. B. Vollmachten, Lageplänen etc. (§ 6 Abs. 3) zu fordern.

Die Anzahl von zu fordernden Ersatzpflanzungen wurde verringert. Dies berücksichtigt insbesondere die oftmals nicht zur Verfügung stehenden Flächen auf dem eigenen Grundstück, wobei jedoch mindestens eine Ersatzforderung im Verhältnis 1 : 1 gewährleistet wird.

Für Bäume, die in einem Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt sind, aber aus zulässigen bzw. zwingenden Gründen gefällt werden sollen, sind zukünftig unabhängig vom Restwert Ersatzpflanzungen nach Vorgaben der Stadt zu leisten, soweit im jeweiligen Bebauungsplan keine separaten Bestimmungen enthalten sind. Gleiches gilt für geschützte Alleebäume i. S. d. § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW.

Da die aktuelle Höhe der Ausgleichszahlung für einen gefällten Baum (230,00 Euro) aus dem Jahr 1996 stammt und daher für eine Ersatzpflanzung heute nicht mehr auskömmlich ist, wird der Betrag für eine mögliche Ersatzzahlung angehoben. Die Höhe wurde anhand von Kosten ermittelt, die für den Kauf und die Pflanzung eines Baumes durchschnittlich anfallen. Dies sind:

- Preis für einen Solitärbaum
- Solitärbaum pflanzen
- Baumanbindung
- Verdunstungsschutz
- Fertigstellungspflege für 1 Jahr
- Baum wässern
- Entwicklungspflege für 2 Jahre
- gesetzliche Mehrwertsteuer

In § 7 Abs. 6 der Satzung wird daher die Höhe der Ausgleichszahlung auf 450,00 Euro pro notwendiger Ersatzpflanzung angepasst.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1096-01	Termin 15.11.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122

Auch Abs. 7 in § 7 wurde neu eingefügt. Hier wird geregelt, dass für die Fällung eines städtischen Baumes zugunsten eines Privatgrundstücks den Antragstellern Ausgleichszahlungen auferlegt werden können, wenn rechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Die Höhe bemisst sich nach dem Wert des zu fällenden Baumes. Zusätzliche Kosten z. B. für das Verlegen von Baumstandorten oder Neupflanzungen können den Antragstellern ebenfalls auferlegt werden.

Die Änderung des § 10 „Verwendung von Ausgleichsgeldern“ ermöglicht jetzt, dass auch notwendige Fällmaßnahmen von abgängigen öffentlichen Bäumen aus diesen Mitteln finanziert werden können, bisher war nur die Neupflanzung zulässig.

Mit der Einführung eines § 11 „Gebühren“. werden die Bürgerinnen und Bürger über das Anfallen der Gebühren in übersichtlicher Form informiert. Des Weiteren kommt die Fachverwaltung ihrer Verpflichtung nach, die Verwaltungsgebühren nach heutigem Stand zu berechnen.

So werden die Gebühren, die seit 1996 unverändert gelten, wie folgt angepasst:

	<u>Bisher:</u>	<u>Zukünftig:</u>
Bei Fällgenehmigungen für 1 Baum:	26,00 €	60,00 €
für jeden weiteren Baum zzgl.:	8,00 €	15,00 €
Bei Bauvorhaben:	52,00 € (1-3 Bäume)	80,00 € (1 Baum)
	103,00 € (4-6 Bäume)	20,00 € (zzgl. für jeden weiteren Baum)
	154,00 € (> 6 Bäume)	
Bei Rückschnittsgenehmigung für 1 Baum	13,00 €	25,00 €
für jeden weiteren Baum zzgl.:	5,00 €	8,00 €
Ablehnung von Anträgen:	13,00 €	50 % der bei einer Genehmigung anfallenden Gebühr
Für die wiederholte Beantragung zur Fällung oder zum Rückschnitt von städtischen Bäumen, soweit der sachliche Antragsgrund gleichlautend ist:		100,00 €

123
124
125
126
127
128
129
130
131

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die novellierte Baumschutzsatzung mit den zuvor dargestellten Änderungen

- für die Bürgerinnen und Bürger zu einer deutlichen Verbesserung der Nutzung ihrer privaten Grundstücke führt;
- zu einer Vereinfachung des Verständnisses der rechtlichen Grundlage führt;

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1096-01	Termin 15.11.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

- für die Stadt Oberhausen zu einer Vereinfachung der Verwendung von Finanzmitteln und somit zu einer Verbesserung des Stadtbildes führt;
- bisher fehlende Ermächtigungsgrundlagen schafft;
- die Möglichkeit eröffnet, den heutigen Bedürfnissen und Gegebenheiten besser entgegen kommen zu können;
- der Stadt Oberhausen einen – auch für das lokale Klima wertvollen – Baumschutz im öffentlichen Raum als auch auf privaten Grundstücken ermöglicht.

Kurzfassung

Die Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen in der aktuellen Fassung ist aus dem Jahr 1996. Aufgrund der Maßnahme Nr. 154A aus dem HSK-Maßnahmenpaket vom 22.02.2010 und des Ratsbeschlusses vom 09.02.2015, Drucksachen-Nr.: A/16/0618-01 hat die Verwaltung eine novellierte Baumschutzsatzung erarbeitet, die dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Durch die Änderungen werden

- die rechtlichen Bestimmungen, durch Neueinführungen einer Abstandsregelung bzw. Erweiterung der nicht geschützten Baumarten gelockert;
- Bäume mit ihren vielfältigen Wohlfahrtswirkungen im Privatbereich erhalten;
- die rechtlichen Grundlagen (Landschaftsgesetz geändert in Landesnaturschutzgesetz NRW) aktualisiert,
- redaktionelle Änderungen vorgenommen und
- fehlende Rechtsgrundlagen geschaffen.

Anlagen

Lesefassung der Baumschutzsatzung

Synoptische Darstellung der Baumschutzsatzung

Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen vom

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist der Schutz des Baumbestandes insbesondere zur
 1. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 3. Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Mensch und Tier,
 4. Verbesserung des Stadtklimas,
 5. Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes als Lebensraum für Vögel, Insekten und Säugetiere.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2

Geltungsbereich dieser Satzung

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzen, auf die sich ein Landschaftsplan i. S. v. § 7 Abs. 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz NRW erstreckt.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für
 1. Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NRW S. 546, SVG NRW 790) sowie
 2. Kleingärten i. S. d. § 1 Abs.1 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210)in den jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Diese Satzung findet weiter keine Anwendung auf Bäume und Baumgruppen, die nach § 43 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW als Naturdenkmale oder Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt sind.

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

- (2) Diese Satzung gilt unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 1

1. für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind,
2. für städtische Bäume, die auf öffentlichen Verkehrsflächen und Friedhöfen sowie in öffentlichen Grün- und Parkanlagen stehen und
3. für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).

- (3) Nicht geschützt im Sinne dieser Satzung sind

- Birken und Pappeln,
- Nadelbäume
mit Ausnahme von Eiben und Ginkgos,
- Obstbäume
mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
- abgestorbene Bäume, soweit dies durch Fotodokumentation auf Verlangen der Stadt nachgewiesen werden kann.

- (4) Ebenfalls nicht unter diese Satzung fallen Bäume auf privaten Grundstücken, die mit ihrem Stamm gemessen in 100 cm über dem Erdboden ganz oder teilweise näher als 300 cm zu Außenwänden von bestehenden, zulässigen Gebäuden mit Wohnungen oder gewerblichen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung stehen. Nicht zu den Gebäuden mit Aufenthaltsräumen zählen insbesondere:

- Stellplätze, Garagen, Carports,
- Geräteschuppen,
- Gartenlauben, Gewächshäuser,
- Ställe, Lagerhallen, Feuerstätten.

Diese Regelung gilt nicht für Bäume, die Bestandteil einer geschützten Allee i. S. v. § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW, durch einen Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt oder Ersatzpflanzungen nach dieser Satzung sind.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken (starke Rückschnitte) oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

- (2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
1. Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 3. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Feuer unter der Baumkrone,
 4. Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen gesetzlich zugelassen sind sowie
 6. Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 fallen:
1. ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege) der FLL-Forschungsentwicklungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V.
 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt vor Durchführung anzuzeigen und nachweisbar zu begründen. Beweisstücke sollen bis zur Überprüfung durch Beauftragte der Stadt aufgehoben werden.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümer/-innen eines Grundstücks oder die sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten (Nutzungsberechtigten) bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung treffen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Sie kann auch deren Ausführung durch fachlich geeignete Personen verlangen.
- (2) Treffen die Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

- (3) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigten die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte dulden, sofern ihnen die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch die Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.
- (4) Wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 innerhalb der Schutzzeit i. S. d. § 39 Bundesnaturschutzgesetz (März bis September) erteilt, so kann die Stadt die vorherige Überprüfung der Bäume auf Vorhandensein von Vögeln oder Brut- und Niststätten fordern. Ein schriftlicher Nachweis (Fotodokumentation und Stellungnahme eines Fachunternehmens) ist auf Verlangen der Stadt vor Durchführung der Fällung einzureichen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind zu genehmigen, wenn
 1. die Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,
 2. eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 3. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 4. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 6. durch den Baum vor Fenstern die Lichtverhältnisse in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht genutzt werden können. Dies gilt insbesondere, wenn die Räume ohne Einwirkung des betroffenen Baumes ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind von den Antragstellern/Antragstellerinnen nachzuweisen.

- (2) Abweichend von den Verboten des § 4 können außerdem im Einzelfall Genehmigungen erteilt werden, wenn
 1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Ausnahme mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 2. Gründe des Allgemeinwohls die Ausnahme erfordern.

- (3) Ausnahmen bei privaten Grundstücken können nur schriftlich durch die Grundstückseigentümer/-innen, Nutzungsberechtigten oder von ihnen schriftlich Bevollmächtigte unter Darlegung der Gründe und ggf. Vorlage einer Vollmacht bei der Stadt beantragt werden. Für die Antragstellung ist das von der Stadt zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Dem Antrag ist auf Verlangen ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges (§ 3 Abs. 1) und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Von der Vorlage des Lageplanes kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise (Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, ihre Art, ihre Höhe und der Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.
- (4) Eine Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (5) Die zuständige Bezirksvertretung entscheidet gemäß der jeweils gültigen Bezirksvertretungsrichtlinien zur Hauptsatzung über die Fällung der dort aufgeführten städtischen Bäume.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so wird den Antragstellern/Antragstellerinnen auferlegt, für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf diesem oder einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorzunehmen und zu erhalten. Von der Anordnung einer Ersatzpflanzung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Vornahme einer Ersatzpflanzung eine unzumutbare Härte für die Antragsteller/-innen bedeutet.
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes und dessen Restwert. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Mindestumfang von 16 cm (in 100 cm Höhe über dem Erdboden) zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jede weitere angefangenen 75 cm Stammumfang ein zusätzlicher Ersatzbaum zu pflanzen. Je nach Restwertermittlung des entfernten Baumes kann sich die Anzahl der Ersatzpflanzungen vermindern. Die Entscheidung über Art und Anzahl der Ersatzbäume trifft die Stadt.
- (3) Für Bäume, die im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt sind, sind unabhängig vom Restwert Ersatzpflanzungen nach Vorgaben der Stadt zu leisten, soweit im jeweiligen Bebauungsplan keine separaten Bestimmungen enthalten sind. Gleiches gilt für geschützte Alleebäume i. S. d. § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW.
- (4) Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 unzumutbar, ganz oder teilweise unmöglich oder kommen die Antragsteller/-innen ihren Verpflichtungen eine Ersatzpflanzung vorzunehmen nicht nach, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (6) Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt 450,00 Euro pro zu pflanzendem Ersatzbaum (Anschaffungskosten, Pflanzkosten sowie Fertigstellungs- und Entwicklungspflege). Diese ist an die Stadt zu entrichten.

- (7) Für die Fällung eines städtischen Baumes zugunsten eines Privatgrundstücks können den Antragstellern/Antragstellerinnen Ausgleichszahlungen auferlegt werden, wenn rechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Die Höhe bemisst sich nach dem Wert des zu fällenden Baumes. Zusätzliche Kosten z. B. für das Verlegen von Baumstandorten oder Neupflanzungen können den Antragstellern/Antragstellerinnen ebenfalls auferlegt werden.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, auf den angrenzenden Grundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art und der Stammumfang sowie der Kronendurchmesser maßstabsgerecht einzutragen.
- (2) Einem Antrag auf Baugenehmigung oder auf einen Vorbescheid ist eine schriftliche Erklärung des Bauherrn/der Bauherrin beizufügen, dass für die Errichtung und Nutzung des Vorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen.
- (3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 3 parallel zu dem Bauantrag beim zuständigen Fachbereich für Baumschutzangelegenheiten der Stadt zu stellen. Die Entscheidung über die beantragte Genehmigung ergeht gesondert mit Entscheidung über den Bauantrag und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ist verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten geschützten Bäume entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen sowie die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Ist dies ganz oder teilweise unmöglich, so haben die Verpflichteten entsprechenden Kostenersatz zu leisten. Die Entscheidung über Art und Höhe des Ersatzes trifft die Stadt.
- (2) Wer entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 geschützte Bäume schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist eine dem Wert der geschädigten Bäume entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen oder Kostenersatz zu leisten. Die Entscheidung über Art und Höhe des Ersatzes trifft die Stadt.
- (3) Hat ein Dritter/eine Dritte geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für die Eigentümer/-innen oder die Nutzungsberechtigten nach Abs. 1 und 2 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem/der Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendung, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 zu erbringen wären.

- (4) Im Falle des Abs. 3 haften die Eigentümer/-innen bzw. die Nutzungsberechtigten und der/die Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Ersatzanspruches der Eigentümer/-innen oder der Nutzungsberechtigten gegenüber dem/der Dritten; darüber hinaus haftet der/die Dritte allein.
- (5) Die Stadt kann mit den Eigentümern/Eigentümerinnen oder den Nutzungsberechtigten im Falle des Abs. 3 vereinbaren, dass der Ersatzanspruch an die Stadt abgetreten wird.
- (6) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, einen Schaden in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, Standortverbesserungen von vorhandenen Bäumen oder zur nachhaltigen Verjüngung des städtischen Baumbestandes im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

§ 11

Gebühren

- (1) Die Stadt Oberhausen erhebt Gebühren

- 1. für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 in Höhe von
 - a) 60,00 Euro als Grundgebühr für einen zu entfernenden Baum
und
15,00 Euro für jeden weiteren Baum
 - b) 80,00 Euro als Grundgebühr für einen zu entfernenden Baum im Rahmen
eines Bauvorhabens (wirtschaftlicher Vorteilsgewinn)
und
20,00 Euro für jeden weiteren Baum
 - c) 25,00 Euro als Grundgebühr für die wesentliche Veränderung eines
Baumes
und
8,00 Euro für jeden weiteren Baum (soweit eine Genehmigungspflicht
besteht);
- 2. für die Ablehnung eines Antrages in Höhe von 50 % der bei einer Genehmigung
fälligen Gebühr;
- 3. für die wiederholte Beantragung zur Fällung oder zum Rückschnitt von städtischen
Bäumen, soweit der sachliche Antragsgrund gleichlautend ist, in Höhe von
100,00 Euro.

- (2) Gebührenschuldner/-innen sind die Antragsteller/-innen.

- (3) Die Gebührenschuldner/-innen erhalten über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Genehmigung bzw. Ablehnung zu verbinden ist.
- (4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den/die Gebührenschuldner/-innen fällig. Das Fälligkeitsdatum ist in dem Bescheid festzulegen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 10 Landesnaturschutzgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 oder § 5 Abs. 4 Anordnungen zur Nachweiserbringung nicht erfüllt,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die Ersatzpflanzung oder entgegen § 7 Abs. 5 die Ausgleichszahlung nicht oder nicht in vollem Umfang leistet,
 4. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 eine Ausnahmegenehmigung nicht beantragt oder
 5. entgegen § 9 Abs. 1 oder § 9 Abs. 2 die Ersatzpflanzung / den entsprechenden Kostenersatz nicht leistet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neue Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen vom 6. März 1996 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 8/96 vom 1. April 1996, S. 75 ff.) außer Kraft.

Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen
Synoptische Darstellung der alten und neuen Fassung

<u>Paragraph</u>	<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkung</u>
	Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen	Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen vom _____	Bekanntmachungsdatum einfügen
§ 1 Gegenstand der Satzung	(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung, c) Abwehr schädlicher Einwirkung auf den Menschen und die Stadtbiotope d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas, e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes gegen schädliche Einwirkungen geschützt. (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.	(1) Zweck dieser Satzung ist der Schutz des Baumbestandes insbesondere zur 1. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, 2. Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung, 3. Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Mensch und Tier, 4. Verbesserung des Stadtklimas, 5. Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes als Lebensraum für Vögel, Insekten und Säugetiere. (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.	redaktionelle Änderungen Buchstabe in Ziffer; sonst unverändert Buchstabe in Ziffer; sonst unverändert Buchstabe in Ziffer; redaktionelle Änderung Buchstabe in Ziffer; redaktionelle Änderungen Buchstaben in Ziffern; redaktionelle Änderungen unverändert
§ 2 Geltungsbe- reich dieser	(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsteile und des	(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des	§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 erster Textabsatz zusammengefasst redaktionelle Änderung

Satzung	Geltungsbereiches der Bebauungspläne. (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG), oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnung Regelungen für den Baumbestand enthalten. (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl I S. 1307), geändert durch das erste Änderungsgesetz vom 27.07.1984 (BGBl I S. 1034), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzen, auf die sich ein Landschaftsplan i. S. v. § 7 Abs. 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz NRW erstreckt. (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für 1. Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307) und des Forstgesetzes für das Land	ab „soweit....“ ist der erste Textabsatz aus § 2 Abs. 2 dem neuen § 2 Abs. 1 angefügt gesetzliche Grundlage geändert zweiter Textabsatz aus § 2 Abs. 2 jetzt in abgeänderter Form in § 2 Abs. 3 redaktionelle Änderungen neue Gliederung
-----------------------	---	---	--

	(Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GW NW S. 546, SVG NW 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.1992 (GV NW S. 175).	Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NRW S. 546, SVG NRW 790) sowie 2. Kleingärten i. S. d. § 1 Abs.1 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in den jeweils gültigen Fassungen. (3) Diese Satzung findet weiter keine Anwendung auf Bäume und Baumgruppen, die nach § 43 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW als Naturdenkmale oder Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt sind.	Ziffer 2 neu eingefügt Vorher § 2 Abs. 2 zweiter Textabsatz gesetzliche Grundlage geändert jetzt in gekürzter Form neuer § 2 Abs. 3
§ 3 Geschützte Bäume	(1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist. (2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind und auch für die nach dieser Satzung vorgenommenen	(1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist. (2) Diese Satzung gilt unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 1 1. für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	redaktionelle Änderung „geschützte Bäume“ gestrichen redaktionelle Änderung untergliedert, gleicher Inhalt

	Ersatzpflanzungen (§ 7), auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen. (3) Nicht unter diese Satzung fallen Pyramidenpappeln und Obstbäume auf privaten Grundstücken, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.	zu erhalten sind, 2. für städtische Bäume, die auf öffentlichen Verkehrsflächen und Friedhöfen sowie in öffentlichen Grün- und Parkanlagen stehen und 3. für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7). (3) Nicht geschützt im Sinne dieser Satzung sind • Birken und Pappeln, • Nadelbäume mit Ausnahme von Eiben und Ginkgos, • Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien, • abgestorbene Bäume, soweit dies durch Fotodokumentation auf Verlangen der Stadt nachgewiesen werden kann. (4) Ebenfalls nicht unter diese Satzung fallen Bäume auf privaten Grundstücken, die mit ihrem Stamm gemessen in 100 cm über dem Erdboden ganz oder teilweise näher als 300 cm zu Außenwänden von bestehenden, zulässigen Gebäuden mit Wohnungen oder gewerblichen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung stehen. Nicht zu den Gebäuden mit Aufenthaltsräumen zählen insbesondere: • Stellplätze, Garagen, Carports, • Geräteschuppen, • Gartenlauben, Gewächshäuser, • Ställe, Lagerhallen, Feuerstätten.	Ziffer 2 neu eingefügt § 3 Abs. 3 geändert (neue Regelung) Nachweiserfordernis zur Verhinderung von Missbrauch dieser Regelung § 3 Abs. 4 neu eingefügt (neue Regelung) Einschub zur Definition bzgl. Abstandsregelung
--	---	--	--

		Diese Regelung gilt nicht für Bäume, die Bestandteil einer geschützten Allee i. S. v. § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW, durch einen Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt oder Ersatzpflanzungen i. S. dieser Satzung sind.	gesetzliche Grundlage geändert
§ 4 Verbotene Handlungen	(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch: a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton), b) Abgrabung, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen	(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken (starke Rückschnitte) oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. (2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch: 1. Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton), 2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen, 3. Lagern, Anschütten oder Ausgießen	unverändert Erläuterung eingefügt unverändert Auflistung von Buchstaben in Zahlen geändert, sonst unverändert

	von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Feuer unter der Baumkrone, d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen e) Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen gesetzlich zugelassen sind sowie f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Oberhausen - Straßenreinigungssatzung - etwas anderes bestimmt ist. (3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen: a) ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für	von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Feuer unter der Baumkrone, 4. Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, 5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen gesetzlich zugelassen sind sowie 6. Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen etwas anderes bestimmt ist. (3) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 fallen: 1. ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege) der FLL-Forschungsentwicklungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V. 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für	„Pflanzenschutzmittel“ in „Unkrautvernichtungsmittel“ geändert redaktionelle Änderung Buchstaben in Ziffern geändert Erläuterung zu Pflege und Erhaltungsmaßnahmen Unverändert
--	--	---	--

	Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen und nachweisbar zu begründen. Beweisstücke sollen bis zur Überprüfung durch Beauftragte der Stadt aufgehoben werden.	Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt vor Durchführung anzuzeigen und nachweisbar zu begründen. Beweisstücke sollen bis zur Überprüfung durch Beauftragte der Stadt aufgehoben werden.	
§ 5 Anordnung von Maßnahmen	(1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.	(1) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümer/-innen eines Grundstücks oder die sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten (Nutzungsberechtigten) bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung treffen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Sie kann auch deren Ausführung durch fachlich geeignete Personen verlangen. (2) Treffen die Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.	Nutzungsberechtigter definiert letzter Satz eingefügt redaktionelle Änderung; sonst unverändert

	(3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet sofern die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.	(3) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigten die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte dulden, sofern ihnen die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch die Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde. (4) Wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 innerhalb der Schutzzeit i. S. d. § 39 Bundesnaturschutzgesetz (März bis September) erteilt, so kann die Stadt die vorherige Überprüfung der Bäume auf Vorhandensein von Vögeln oder Brut- und Niststätten fordern. Ein schriftlicher Nachweis (Fotodokumentation und Stellungnahme eines Fachunternehmens) ist auf Verlangen der Stadt vor Durchführung der Fällung einzureichen.	redaktionelle Änderung; sonst unverändert Neu eingefügt Es gibt keine Ermächtigungsgrundlage, die der Stadt erlaubt, einen Nachweis zu fordern, aus dem hervorgeht, dass keine Vögel oder Nester in den Bäumen sind.
§ 6 Ausnahmen	(1) Ausnahmen von Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften	(1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind zu genehmigen, wenn 1. die Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften	eingefügt Buchstaben in Ziffern geändert redaktionelle Änderung

	des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann, b) eine nach den öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegend, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist, f) durch den Baum vor Fenstern der Zufluss von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor,	des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können, 2. eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, 3. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, 4. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, 5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegend, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist, 6. durch den Baum vor Fenstern die Lichtverhältnisse in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor,	„anderer“ gestrichen redaktionelle Änderungen unverändert „von bedeutendem Wert“ gestrichen unverändert unverändert redaktionelle Änderungen
--	---	--	--

wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Räume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen. (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, a) wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigen Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist, b) aus Gründen des allgemeinen Wohls. (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Oberhausen schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges (§ 3 Abs. 1) und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Massstab des	wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht genutzt werden können. Dies gilt insbesondere, wenn die Räume ohne Einwirkung des betroffenen Baumes ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind von den Antragstellern/Antragstellerinnen nachzuweisen. (2) Abweichend von den Verboten des § 4 können außerdem im Einzelfall Genehmigungen erteilt werden, wenn 1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Ausnahme mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder 2. Gründe des Allgemeinwohls die Ausnahme erfordern. (3) Ausnahmen bei privaten Grundstücken können nur schriftlich durch die Grundstückseigentümer/-innen, Nutzungsberechtigten oder von ihnen schriftlich Bevollmächtigte unter Darlegung der Gründe und ggf. Vorlage einer Vollmacht bei der Stadt beantragt werden. Für die Antragstellung ist das von der Stadt zur Verfügung gestellte Formular zu	redaktionelle Änderung; gleicher Inhalt „Erlaubnisvorausss.“ in „Genehmigungsvoraussetzungen“ geändert „Befreiung“ in „Genehmigung“ geändert Buchstaben in Ziffern geändert „Befreiung“ in „Ausnahme“ geändert redaktionelle Änderung „oder Befreiung“ gestrichen Beschränkung der Antragstellung auf den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten Änderung zur Einreichung von Unterlagen (Benutzung des
--	---	---

	Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Von der Vorlage des Einzelplanes kann angesehen werden, wenn auf andere Weise (Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können. (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. (5) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet bei Bäumen auf öffentlichen Straßen und auf Grundstücken der Stadt die jeweils zuständige Bezirksvertretung.	verwenden. Dem Antrag ist auf Verlangen ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges (§ 3 Abs. 1) und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Von der Vorlage des Lageplanes kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise (Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, ihre Art, ihre Höhe und der Stammumfang ausreichend dargestellt werden können. (4) Eine Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. (5) Die zuständige Bezirksvertretung entscheidet gemäß der jeweils gültigen Bezirksvertretungsrichtlinien zur Hauptsatzung über die Fällung der dort aufgeführten städtischen Bäume.	Formulares etc.) „auf Verlangen“ eingefügt redaktionelle Änderung „Einzelplan“ in „Lageplan“ geändert redaktionelle Änderung redaktionelle Änderung redaktionelle Änderung orientiert an den Bezirksvertretungsrichtlinien zur Hauptsatzung
§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen	(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so kann dem Antragsteller auf seine Kosten auferlegt werden, für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf diesem oder einem anderen Grundstück im Geltungsbereich	(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so wird den Antragstellern/Antragstellerinnen auferlegt, für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf diesem oder einem anderen Grundstück im Geltungsbereich	redaktionelle Änderung „kann“ in „wird“ geändert

	dieser Satzung vorzunehmen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes und dessen Restwert. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 120 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 16 cm in 1 Meter Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 120 cm, ist für jede weiter angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art und Qualität zu pflanzen. Je nach Restwert des entfernten Baumes kann sich die Anzahl der Ersatzpflanzungen vermindern. Die Entscheidung darüber trifft die Stadt.	dieser Satzung vorzunehmen und zu erhalten. Von der Anordnung einer Ersatzpflanzung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Vornahme einer Ersatzpflanzung eine unzumutbare Härte für die Antragsteller/-innen bedeutet. (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes und dessen Restwert. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Mindestumfang von 16 cm (in 100 cm Höhe über dem Erdboden) zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jede weitere angefangenen 75 cm Stammumfang ein zusätzlicher Ersatzbaum zu pflanzen. Je nach Restwertermittlung des entfernten Baumes kann sich die Anzahl der Ersatzpflanzungen vermindern. Die Entscheidung über Art und Anzahl der Ersatzbäume trifft die Stadt. (3) Für Bäume, die im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt sind, sind unabhängig vom Restwert Ersatzpflanzungen nach Vorgaben der Stadt zu leisten, soweit im jeweiligen Bebauungsplan keine separaten Bestimmungen enthalten sind. Gleiches gilt für geschützte Alleebäume i. S. d. § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW.	Einschub: bei unzumutbarer Härte Verzicht auf Ersatz redaktionelle Änderung „120 cm“ in „150 cm“ geändert redaktionelle Änderungen „120 cm“ in „150 cm“ geändert „jede weitere 50 cm“ in „75 cm“ geändert redaktionelle Änderungen § 7 Abs. 3 neu eingefügt, da in vielen Bebauungsplänen die Regelung zum Ersatz fehlt. Gleiches gilt für Bäume die nach § 41 LNatSchG NRW geschützt sind und gefällt werden müssen. gesetzliche Grundlage geändert
--	---	---	--

	(3) Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. (4) Ist eine Ersatzpflanzung gem. Abs. 2 oder 3 ganz oder teilweise unmöglich oder kommt der Antragsteller seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen. (5) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 und 2) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.	(4) Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. (5) Ist eine Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 unzumutbar, ganz oder teilweise unmöglich oder kommen die Antragsteller/-innen ihren Verpflichtungen eine Ersatzpflanzung vorzunehmen nicht nach, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen. (6) Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt 450,00 Euro pro zu pflanzendem Ersatzbaum (Anschaffungskosten, Pflanzkosten sowie Fertigstellungs- und Entwicklungspflege). Diese ist an die Stadt zu entrichten. (7) Für die Fällung eines städtischen Baumes zugunsten eines Privatgrundstücks können den Antragstellern/Antragstellerinnen Ausgleichszahlungen auferlegt werden, wenn rechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Die Höhe bemisst sich nach dem Wert des zu fällenden Baumes. Zusätzliche Kosten z. B. für das Verlegen von Baumstandorten oder Neupflanzungen können den Antragstellern/Antragstellerinnen ebenfalls auferlegt werden.	vorher § 7 Abs. 3 jetzt § 7 Abs. 4 vorher § 7 Abs. 4 jetzt § 7 Abs. 5 redaktionelle Änderung vorher § 7 Abs. 5 jetzt § 7 Abs. 6 komplett geändert § 7 Abs. 7 neu eingefügt Ersatz für städtische Bäume
--	---	---	--

§ 8 Baumschutz im Baugenehmi- gungsverfahren	(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, auf den angrenzenden Grundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 4 ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren vor Bescheidung des Bauantrages; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.	(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, auf den angrenzenden Grundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art und der Stammumfang sowie der Kronendurchmesser maßstabsgerecht einzutragen. (2) Einem Antrag auf Baugenehmigung oder auf einen Vorbescheid ist eine schriftliche Erklärung des Bauherrn/der Bauherrin beizufügen, dass für die Errichtung und Nutzung des Vorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen. (3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 3 parallel zu dem Bauantrag beim zuständigen Fachbereich für Baumschutzangelegenheiten der Stadt zu stellen. Die Entscheidung über die beantragte Genehmigung ergeht gesondert mit Entscheidung über den Bauantrag und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.	unverändert redaktionelle Änderungen Neu eingefügt „Erlaubnis“ in „Ausnahmegenehmigung“ geändert redaktionelle Änderungen, da sich der Name des Fachbereiches ändern könnte
---	---	---	---

§ 9 Folgenbeseitigung	(1) Wer entgegen den Verboten des § 4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, hat für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung vorzunehmen und zu erhalten. (2) Wer entgegen den Verboten des § 4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder eine Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, ist von ihm eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.	(1) Wer entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ist verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten geschützten Bäume entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen sowie die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Ist dies ganz oder teilweise unmöglich, so haben die Verpflichteten entsprechenden Kostenersatz zu leisten. Die Entscheidung über Art und Höhe des Ersatzes trifft die Stadt. (2) Wer entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 geschützte Bäume schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist eine dem Wert der geschädigten Bäume entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen oder Kostenersatz zu leisten. Die Entscheidung über Art und Höhe des Ersatzes trifft die Stadt.	redaktionelle Änderungen Wertersatz und Folgenbeseitigung Letzten zwei Sätze neu eingefügt redaktionelle Änderungen ab „soweit.....“ neu eingefügt redaktionelle Änderung Wie in Abs. 1 eingefügt Alter § 9 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 gelöscht
----------------------------------	---	---	--

	(4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1, Abs. 2) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden. (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendung, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären. (6) Im Falle des Absatzes 5 haftet der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Ersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein. (7) Die Stadt kann mit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Falle des Absatzes 5 vereinbaren, dass er den Ersatzanspruch an die Stadt abtritt.	(3) Hat ein Dritter/eine Dritte geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für die Eigentümer/-innen oder die Nutzungsberechtigten nach Abs. 1 und 2 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem/der Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendung, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 zu erbringen wären. (4) Im Falle des Abs. 3 haften die Eigentümer/-innen bzw. die Nutzungsberechtigten und der/die Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Ersatzanspruches der Eigentümer/-innen oder der Nutzungsberechtigten gegenüber dem/der Dritten; darüber hinaus haftet der/die Dritte allein. (5) Die Stadt kann mit den Eigentümern/Eigentümerinnen oder den Nutzungsberechtigten im Falle des Abs. 3 vereinbaren, dass der Ersatzanspruch an die Stadt abgetreten wird.	Vorher § 9 Abs. 5 jetzt § 9 Abs. 3 redaktionelle Änderungen redaktionelle Änderung Vorher § 9 Abs. 6 jetzt § 9 Abs. 4 redaktionelle Änderungen Vorher § 9 Abs. 7 jetzt § 9 Abs. 5 redaktionelle Änderungen
--	--	--	--

		(6) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, einen Schaden in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere zu der Verrichtung bestellt hat.	Abs. 6 neu eingefügt in Anlehnung an § 17 Abs. 3 OBG
§ 10 Verwendung von Ausgleichs- zahlungen	Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Oberhausen zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.	Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, Standortverbesserungen von vorhandenen Bäumen oder zur nachhaltigen Verjüngung des städtischen Baumbestandes im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.	Verwendungszweck erweitert
§ 11 Gebühren		(1) Die Stadt Oberhausen erhebt Gebühren 1. für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 in Höhe von a) 60,00 Euro als Grundgebühr für einen zu entfernenden Baum und 15,00 Euro für jeden weiteren Baum b) 80,00 Euro als Grundgebühr bei Bauvorhaben (wirtschaftlicher Vorteilsgewinn) und 20,00 Euro für jeden weiteren Baum c) 25,00 Euro als Grundgebühr für die wesentliche Veränderung eines Baumes	Neuer § 11 eingefügt

		und 8,00 Euro für jeden weiteren Baum (soweit eine Genehmigungspflicht besteht). 2. für die Ablehnung eines Antrages in Höhe von 50 % der bei einer Genehmigung fälligen Gebühr. 3. für die wiederholte Beantragung zur Fällung oder zum Rückschnitt von städtischen Bäumen, soweit der sachliche Antragsgrund gleichlautend ist, in Höhe von 100,00 Euro. (2) Gebührenschuldner/-innen sind die Antragsteller/-innen. (3) Die Gebührenschuldner/-innen erhalten über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Genehmigung bzw. Ablehnung zu verbinden ist. (4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den/die Gebührenschuldner/-innen fällig. Das Fälligkeitsdatum ist in dem Bescheid festzulegen.	Gebühr für Mehrfachbeantragungen zur Reduzierung des Arbeitsaufwandes bei gleichem Sachverhalt
§ 12 Ordnungswi- drigkeiten	(1) Ordnungswidrigkeit gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 10 Landesnaturenschutzgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Vorher § 11 jetzt § 12 redaktionelle Änderung gesetzliche Grundlage geändert

	a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet, c) Nebenbestimmungen gemäß § 6 Abs. 4 zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt, d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7, 9 nicht nachkommt, e) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder f) § 8 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.	1. entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, 2. entgegen § 3 Abs. 3 oder § 5 Abs. 4 Anordnungen zur Nachweiserbringung nicht erfüllt, 3. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die Ersatzpflanzung oder entgegen § 7 Abs. 5 die Ausgleichszahlung nicht oder nicht in vollem Umfang leistet, 4. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 eine	Buchstaben in Ziffern geändert Buchstabe b) gestrichen Es werden keine separaten Anordnungen zur Pflege erlassen Ziffer 2 aufgrund § 3 Abs. 3 (4. Auflistungspunkt) und § 5 Abs. 4 neu eingefügt Buchstabe c) gestrichen Die Erfüllung von Nebenbestimmungen wird, wenn notwendig, im Rahmen des Verwaltungszwangs gefordert. Ziffer 3 ausführlicher Buchstabe e) gestrichen Ohne Eintragung kann ein Antrag nicht bearbeitet werden. Ziffer 4
--	---	---	---

		Ausnahmegenehmigung nicht beantragt oder 5. entgegen § 9 Abs. 1 oder § 9 Abs. 2 die Ersatzpflanzung/den entsprechenden Kostenersatz nicht leistet.	redaktionelle Änderung Ziffer 5 neu eingefügt redaktionelle Änderung
	(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.	(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.	unverändert gesetzliche Grundlage geändert redaktionelle Änderung
§ 13 Inkrafttreten	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Oberhausen vom 07.05.1979 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neue Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen vom 6. März 1996 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 8/96 vom 1. April 1996, S. 75 ff.) außer Kraft.	Vorher § 12 jetzt § 13 redaktionelle Änderung